**Mustervergütungsvereinbarung**  **gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 und § 134 SGB IX**

zwischen

*Name des Leistungserbringers/Träger der Einrichtung, Adresse*

* **als Leistungserbringer** und

*der Stadt / dem Landkreis*

* **als Leistungsträger/örtlicher**

**Träger der Eingliederungshilfe**

für die Leistung „Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden“ (Leistungstyp 5.1.1.1) in der Einrichtung für

den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis auf Weiteres.

 **Personalkosten**

Es werden die tatsächlichen Personalkosten für die nach dem Tarifvertrag

* für den Öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen – oder
* einem vergleichbaren Tarifwerk (*soweit anwendbar ist das Tarifwerk konkret zu
benennen*)

tarifgerecht eingruppierte/n und vergütete/n heilpägogische/n Fachkraft/Fachkräfte im Umfang der personellen Mindestausstattung für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind abweichend von den Regelungen gemäß § 12 RVu18 nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.

**Verfügungszeit**

Der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der Verfügungszeit gem. § 18 Abs. 3 S. 1 DVO NKiTaG beträgt x,x Stunden.

**Vertretung**

Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte in der Kernzeit und Verfügungszeit wird pauschal mit 33,23 Tagen (52,23 Tage, wenn in der Einrichtung keine Schließzeit erfolgt) je Kalenderjahr übernommen. Die Finanzierung erfolgt in Höhe eines Aufschlags von 13,21 % der Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft des jeweils abgerechneten Monats (20,76 % für Einrichtungen ohne Schließzeit).

**Erstattungsfähige Personalkosten** der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte (inkl. Vertretung) = (Vergütung/Kernzeit + Vergütung/Verfügungszeit) \* 1,1321 bzw. \* 1,2076 falls keine Schließzeiten erfolgen.

 **Zusätzliche Förderpauschale LBGR 2**

Der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellte besonders erhöhte Förderbedarf (vgl. Anlage 3, Ziffer 3, RVu18) wird durch eine zusätzliche Förderpauschale je betreutem Kind gedeckt.

Die zusätzliche Förderpauschale beträgt bei einer Kernzeit der Gruppe von

 wöchentlich (25 Stunden/mehr als 25 und weniger als 40 Stunden/ 40 und mehr Stunden)

mtl. 1.150 Euro/ 1.725 Euro/ 2.300 Euro.

Die sachgerechte Verwendung der zusätzlichen Förderpauschale ist durch die Einrichtung zu bestätigen und im Einzelfall auf Verlangen des Leistungsträgers nachzuweisen.

**Weitere Kosten / Sachkostenpauschale**

Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich der im Einzelfall nach Feststellung durch den Gesamtplan behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten werden je betreutem Kind und Monat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 450 Euro gezahlt.

**Essensgeld**

*Die Leistungserbringer können für die Mittagsverpflegung von den Eltern einen Elternbeitrag (Essensgeld) erheben. Soweit zutreffend kann an dieser Stelle folgende Formulierung aufgenommen werden*:

Der Einrichtungsträger erhebt für die Mittagsverpflegung von den Eltern einen Elternbeitrag (Essensgeld). Der Leistungsträger wird insoweit auf die Erhebung des Kostenbeitrages verzichten.

|  |  |
| --- | --- |
| Für .  | Für die Stadt / den Landkreis  |
| (Leistungserbringer/Träger der Einrichtung)  |  |
| Ort, …………………............., den………….  | Ort, den …………………  |
| ……………………………………  | ……………………………………..  |